

# **Verfahrensordnung des**



## **Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e. V.**

gegründet am 8. Juli 2016

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege VR1889 am 22. Juli 2016  
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg VR201463 seit 4. Mai 2023

### **Stand Version Juli 2025**

Änderung genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 6. Juli 2025  
eingetragen beim Amtsgericht Würzburg am 16.02.2026

**als Anhang 2 der Satzung des LRWD e.V.**

|                                                                                   |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----|
| Präambel .....                                                                    | 3  |
| § 1 Zusammensetzung des Ehrenrats.....                                            | 3  |
| § 2 Sitz des Ehrenrates .....                                                     | 4  |
| § 3 Beschleunigungsgrundsatz.....                                                 | 4  |
| § 4 Zuständigkeit .....                                                           | 5  |
| § 4 Ausübung des Amtes .....                                                      | 5  |
| § 5 Ablehnung eines Ehrenratsmitgliedes .....                                     | 7  |
| § 6 Einleitung des Ehrenratsverfahrens.....                                       | 8  |
| § 7 Zurückweisung von Anträgen .....                                              | 9  |
| § 8 Verfahrensleitende Maßnahmen der oder des Vorsitzenden.....                   | 9  |
| § 9 Verhandlung und Grundsatz des schriftlichen Verfahrens.....                   | 10 |
| § 10 Ladung von Bevollmächtigten, Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen ..... | 10 |
| § 11 Verfahrensgestaltung .....                                                   | 11 |
| § 12 Vertretung .....                                                             | 11 |
| § 12 Säumnis.....                                                                 | 12 |
| § 13 Öffentlichkeit .....                                                         | 12 |
| § 15 Protokoll.....                                                               | 12 |
| § 16 Vergleich .....                                                              | 13 |
| § 17 Erlass der Entscheidung des Ehrenrates .....                                 | 13 |
| § 18 Vorläufige Maßnahmen.....                                                    | 14 |
| § 19 Kosten des Verfahrens .....                                                  | 14 |
| § 20 Hinterlegung der Entscheidung .....                                          | 16 |
| § 21 Berufung .....                                                               | 16 |

## **Präambel**

Der Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e.V. errichtet für seine Mitglieder, seine vertraglich gebundenen Züchter und Deckrüdenhalter, seine besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB und sonstige Personen, die ein Amt oder eine Funktion im Verein ausüben ohne Mitglied des LRWD e.V. zu sein (Vereinsangehörige) den Ehrenrat. Der Ehrenrat ist die vereinsinterne Schlichtungs- und Entscheidungsstelle und fakultatives Organ des Vereins. Er verwendet das Vereinslogo mit dem Zusatz „Der Ehrenrat des Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e.V.“

Die Mitglieder des Ehrenrats sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und werden vom Verein mit den zur Schlichtung von und Entscheidung über Streitigkeiten erforderlichen Ressourcen ausgestattet.

Der Zugang zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist erst nach Ausschöpfung des vereins- und – sofern im Einzelfall zulässig – des verbandsinternen Rechtswegs (hier: das VDH-Verbandsgericht) eröffnet.

Sofern in dieser Ordnung auf Normen der Zivilprozessordnung (ZPO) verwiesen wird, gilt die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist.

Sofern in dieser Ordnung auf Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verwiesen wird, gilt das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist.

Sofern in dieser Ordnung auf Normen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) verwiesen wird, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist.

## **§ 1 Zusammensetzung des Ehrenrats**

- (1) Die Zusammensetzung des Ehrenrats wird durch § 29 der Satzung bestimmt.
- (2) Der Ehrenrat ist ordnungsgemäß besetzt, wenn er ein Verfahren durch eine oder einen Vorsitzenden und zwei Beisitzende entscheiden kann.
- (3) Das Ersatzmitglied ist von den übrigen Mitgliedern zur Mitwirkung zu bestellen, sofern ein Mitglied des Ehrenrates an der Entscheidung verhindert ist. An der Entscheidung verhindert ist ein Mitglied auch dann, wenn es sich wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnt oder mit Erfolg von wenigstens einer Partei abgelehnt wird, auf die Aufforderung der oder des Vorsitzenden zur Mitwirkung nicht innerhalb von drei Wochen reagiert, wenn es als Mitglied des Ehrenrates zurücktritt oder aus

krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen nicht an einem Verfahren mitwirken kann.

- (4) Bei Vorliegen der Qualifikation im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 2 der Satzung vertritt das Ersatzmitglied des Ehrenrates auch die oder den Vorsitzenden, sofern keine der als Beisitzende gewählten Personen die geforderten Qualifikationen erfüllt und die Vertretung übernimmt. Tritt ein Wechsel des Vorsitzes während eines laufenden Verfahrens ein oder wird das Ersatzmitglied nach einer mündlichen Verhandlung bestellt, ist das Verfahren erneut zu beginnen.

## **§ 2 Sitz des Ehrenrates**

- (1) Der Sitz des Ehrenrates ist der Wohnort der oder des Vorsitzenden.
- (2) Verhandlungen finden grundsätzlich am Wohnort des Vorsitzenden in geeigneten Räumen statt.
- (3) Der Ehrenrat kann beschließen, dass Verhandlungen an jedem anderen Ort im Bundesgebiet stattfinden können. Die Wahl von Transportmitteln, Tagungsorten, Übernachtungen und Tagungsräumen hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

## **§ 3 Beschleunigungsgrundsatz**

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Ansprüche der Vereinsangehörigen einen Monat nach Zustellung oder Veröffentlichung des Beschlusses, der Anordnung oder Entscheidung oder, sofern keine Zustellung erfolgte, spätestens drei Monate nach Bekanntwerden von Verursacher, Störern und Umständen (Tat und Täter) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Fristen sind die Ansprüche verjährt. Die Daten und Umstände des Bekanntwerdens sind von denen darzulegen und zu beweisen, die sich auf sie berufen.
- (2) Als Zustellung gelten alle Formen des eingeschriebenen Briefs oder ebenso abgesicherte Versandformen.
- (3) Wird eine Veröffentlichung eines Dokumentes im Mitgliederbereich vorgenommen und ist dieses Dokument ganz oder teilweise Gegenstand des Streits, gilt das Datum der Veröffentlichung als fristbegründend, sofern der antragstellenden Person vom Verein ein Zugang zum Mitgliederbereich eingerichtet wurde. Wenn Zugangsstörungen zum Mitgliederbereich vom Verein zu vertreten sind, kommt es auf die tatsächliche Kenntnisnahme an. Die Daten und die Umstände der Kenntnisnahme sind von denen darzulegen und zu beweisen, die sich auf sie berufen.

## **§ 4 Zuständigkeit**

- (1) Alle Vereinsangehörigen unterliegen der Gerichtsbarkeit des Ehrenrates. Die besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB und sonstige Personen, die ein Amt oder eine Funktion im Verein ausüben ohne Mitglied des LRWD e.V. zu sein erst dann, wenn sie bei ihrer Bestellung oder vor dem streitgegenständlichen Handeln, Dulden oder Unterlassen der Geltung des Satzungsrechts und der Vereinsordnungen zugestimmt haben.
- (2) Der Ehrenrat ist sachlich zuständig für
1. Streitigkeiten zwischen Vereinsangehörigen untereinander, soweit die anzuwendenden Regelungen solche des Satzungsrechts, der Vereinsordnungen oder Durchführungsbestimmungen des LRWD e.V. sind oder der Anspruch auf einer Handlung, Duldung oder Unterlassung beruht, die einen Bezug zum Vereinsleben des LRWD e.V. aufweist,
  2. Streitigkeiten zwischen dem LRWD e.V. und den Mitgliedern des Vorstands über deren Rechte und Pflichten als Organmitglied des LRWD e.V.,
  3. Streitigkeiten zwischen dem LRWD e.V. und den Mitgliedern des Zuchtausschusses über deren Rechte und Pflichten aus dem Satzungsrecht und den Vereinsordnungen des LRWD e.V.
  4. Streitigkeiten zwischen dem LRWD e.V. und den Vereinsangehörigen über deren Rechte und Pflichten aus dem Satzungsrecht oder den Vereinsordnungen des LRWD e.V. und
  5. Streitigkeiten zwischen dem LRWD e.V. und den Vereinsangehörigen wegen Disziplinarmaßnahmen oder Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen Satzungsrecht, die Vereinsordnungen des LRWD e.V. oder Einzelanordnungen des Vorstands, der Zuchtleitung oder des Zuchtausschusses, insbesondere aufgrund von § 36 der Satzung und § 11 der Zuchtordnung des LRWD e.V.,
  6. Streitigkeiten über Maßnahmen des LRWD e.V. gegen Vereinsangehörige sowie
  7. Streitigkeiten, die durch das Satzungsrecht oder die Vereinsordnungen dem Ehrenrat zugewiesen sind.

## **§ 4 Ausübung des Amtes**

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihr Amt unbefangen und unabhängig aus. Sie sind an Recht und Gesetz, nicht aber an Weisungen gebunden. Anzuwendende Vorschriften sind neben denen der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland die unmittelbar geltenden Vorschriften der Europäischen Union, die Regelungen des LRWD e.V. und die sich aus ihnen heraus mitgeltenden Vorschriften des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sowie der Fédération Cynologique Internationale (FCI).
- (2) Weder die Mitglieder des Ehrenrates noch juristische Personen oder Unternehmen, in denen die Ehrenratsmitglieder oder die in Absatz 6 Nr. 1 bis 4 genannten Personen tätig sind, dürfen durch die ehrenamtliche Tätigkeit des Ehrenratsmitgliedes für den LRWD e.V. Einnahmen erzielen. Ausgenommen hiervon ist die Begründung von Auslagen bei Transport- und Logistikunternehmen für den Zweck der Reisedurchführung (zB Deutsche Bahn) und die Erstattung von Auslagen an das Ehrenratsmitglied gemäß der Reisekostenrichtlinie selbst, die Teil der Gebührenordnung des LRWD e.V. ist.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates und Mitglieder der Geschäftsstelle des Vereins sind von der oder dem Vorsitzenden schriftlich auf ihre Verschwiegenheit und das Beratungsgeheimnis zu verpflichten. Dabei ist für den Fall eines Verstoßes ein Ordnungsgeld von bis zu 1.000 Euro anzudrohen.
- (4) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verschwiegenheit oder das Beratungsgeheimnis ist denen, die die Verschwiegenheit verletzt haben, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden von Tat und Täter ein Ordnungsgeld von bis zu 1.000 Euro durch den Vorsitzenden allein aufzuerlegen.
- (5) Die Mitglieder des Ehrenrates können sich ihre Reisekosten und notwendigen Auslagen für die Teilnahme an Verhandlungen, die in Präsenz abgehalten werden, nach den Regeln der Reisekostenrichtlinie des LRWD e.V. vom Verein erstatten lassen. Jedes Mitglied des Ehrenrates kann einen angemessenen Vorschuss der zu erwartenden Kosten und Auslagen vom Verein verlangen.
- (6) Mitglieder des Ehrenrates sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen,
  1. in Sachen, in denen sie selbst Partei sind oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen,
  2. in Sachen ihrer Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
  3. in Sachen ihrer Lebenspartner, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
  4. in Sachen einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren,

5. in Sachen, in denen sie als Prozessbevollmächtigte, rechtliche Berater oder Beistände einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt sind oder gewesen sind;
6. in Sachen, in denen sie als Zeuge oder Sachverständige vernommen worden sind;
7. in Sachen, in denen sie in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben,
8. in Sachen, in denen sie an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt haben.

## **§ 5 Ablehnung eines Ehrenratsmitgliedes**

- (1) Die Ablehnung des Ehrenrates in seiner gesamten Besetzung ist unzulässig.
- (2) Ein Mitglied des Ehrenrates kann von den Parteien abgelehnt werden, wenn wenigstens einer der in § 4 Absatz 6 genannten Gründe vorliegt.
- (3) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes des Ehrenrates zu rechtfertigen. Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu. Eine Partei kann ein Mitglied des Ehrenrates wegen der Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (4) Das Ablehnungsgesuch ist über die Geschäftsstelle an die oder den Vorsitzenden und die Beisitzenden zu leiten, der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Zur Versicherung an Eides statt ist die Partei nicht zugelassen. Als Mittel der Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Mitglieds des Ehrenrates verwiesen werden.
- (5) Das abgelehnte Mitglied des Ehrenrates hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. Wenn das abgelehnte Mitglied das Ablehnungsgesuch für begründet hält, bedarf es keiner Entscheidung. Soweit der Ehrenrat in einem solchen Fall nicht länger ordnungsgemäß besetzt ist, beschließen die verbliebenen Mitglieder, dass der Ehrenrat nicht ordnungsgemäß besetzt ist. Es ist alsdann Sache der antragstellenden Partei, das Verfahren vor dem VDH-Verbandsgericht zu betreiben. Für die Dauer des Verfahrens vor dem Ehrenrat werden die Anfechtungsfristen und die Fristen des § 2 Absatz 1 dieser Ordnung gehemmt.

- (6) Wird ein Mitglied des Ehrenrates, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei. Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich anzubringen.
- (7) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Ehrenrat ohne Mitwirkung des abgelehnten Ehrenratsmitgliedes durch Beschluss. Wird der Ehrenrat durch Ausscheiden eines Mitgliedes beschlussunfähig und wäre infolge nicht mehr ordnungsgemäß besetzt, ist die Sache durch Beschluss an das VDH-Verbandsgericht abzugeben. Das VDH-Verbandsgericht entscheidet in diesem Fall über das Ablehnungsgesuch. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (8) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist unanfechtbar.

## **§ 6 Einleitung des Ehrenratsverfahrens**

- (1) Die Einleitung eines Verfahrens vor dem Ehrenrat wird dadurch begonnen, dass Antragstellende (die das Ehrenratsverfahren betreibende Partei) bei der Geschäftsstelle des LRWD e.V. eine Antragsschrift einreichen.
- (2) Die Antragsschrift muss
  - 1. die Bezeichnung der Parteien,
  - 2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie
  - 3. einen bestimmten Antrag enthalten.

Antragstellende haben dabei ihren Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen. Alle erheblich erscheinenden Schriftstücke sind vorzulegen. Andere Beweismittel, deren sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht: Urkunden, Sachverständige, Zeugen, Beweis durch Augenschein und Parteivernehmung. Beweismittel müssen zu einer mündlichen Verhandlung präsent sein. Im Falle einer Videoverhandlung sind die Urkunden der oder dem Vorsitzenden für die Dauer der Verhandlung vorab zu übersenden und im Original zu überlassen.

- (3) Mit der Einreichung der Antragsschrift ist die Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses in Höhe von fünfhundert Euro durch die Antragstellenden nachzuweisen. Erfolgt die Zahlung nicht bis zur Einreichung der Antragsschrift, soll diese durch die oder den Vorsitzenden allein als unzulässig zurückgewiesen werden, es sei denn, es werden zusätzlich mit der Antragschrift ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe gestellt und tatsächliche Umstände dargelegt sowie nachgewiesen, die einen Anspruch auf



Verfahrenskostenhilfe begründen. Ein unzulässiges Verfahren kann erneut beim Ehrenrat anhängig gemacht werden. Verfahrenskostenhilfe ist zu bewilligen, wenn eine Partei wirtschaftlich hilfebedürftig ist und die Sache Aussicht auf Erfolg hat.

- (4) Über die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe und der Höhe einer angemessenen Ratenzahlung entscheidet die oder der Vorsitzende nach billigem Ermessen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe führt zur zeitweiligen Stundung des Vorschusses, bedeutet jedoch nicht, dass Verfahrenskosten nicht entstehen oder die Partei, der Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, von den Grundsätzen der Kostentragung der unterlegenen Partei ggf. nach Quoten ausgenommen wäre.
- (5) Der Vorstand des LRWD e.V. ist zur Zahlung des in Absatz 3 benannten Vorschusses nicht verpflichtet.

## **§ 7 Zurückweisung von Anträgen**

- (1) Der Ehrenrat hat Anträge zurückzuweisen, wenn seine Zuständigkeit nicht gegeben ist.
- (2) Anträge sollen zurückgewiesen werden, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind oder wenn Anträge unangemessen verfasst wurden. Die unanfechtbare Entscheidung hierüber teilt der Vorsitzende den Parteien schriftlich mit.
- (3) Der Vorsitzende kann einen neuen Antrag in gleicher Sache zulassen, sofern dieser den Vorschriften dieser Ordnung genügt.

## **§ 8 Verfahrensleitende Maßnahmen der oder des Vorsitzenden**

- (1) Die oder der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Antragsschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen, wobei diese Frist nicht mehr als vier Wochen betragen sollte.
- (2) Zustellungen sind so vorzunehmen, dass ein Zustellungsnachweis vorliegt, wobei ein durch den Empfänger unterzeichnetes Empfangsbekenntnis ausreichend sein kann.
- (3) Sämtliche Schriftsätze, Gutachten, Schriftstücke und sonstige Mitteilungen, auf die die Entscheidung gestützt werden kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen, ggf. mit der Aufforderung zur Stellungnahme. Eine Fristsetzung zur Stellungnahme ist bindend.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer Schriftstücke – auch in einzelnen Punkten – aufgeben.
- (5) Die oder der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass sie nach Möglichkeit einer anberaumten mündlichen Verhandlung durch Vergleich oder

Beschluss zum Abschluss gebracht werden kann. Zu diesem Zweck kann die oder der Vorsitzende das persönliche Erscheinen der Parteien bzw. eines Vertreters anordnen. Der Vorsitzende kann auch die Beiziehung von Akten des LRWD e.V. oder der Mitgliedsvereine anordnen. Weiterhin kann der Vorsitzende Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen.

- (6) Der Ehrenrat kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z.B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

## **§ 9 Verhandlung und Grundsatz des schriftlichen Verfahrens**

- (1) Die Parteien verhandeln über den Streitgegenstand vor dem Ehrenrat grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.
- (2) Eignet sich die Sache nicht für eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren, können die oder der Vorsitzende durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beschließen, dass in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Auf Antrag einer Partei entscheidet die oder der Vorsitzende über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.
- (3) Eine mündliche Verhandlung kann in geeigneten Fällen und soweit ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen als Videoverhandlung stattfinden. § 128a ZPO ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 10 Ladung von Bevollmächtigten, Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen**

- (1) Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen ist von der Geschäftsstelle des LRWD e.V. unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluss der oder des Vorsitzenden auszufertigen und von Amts wegen mitzuteilen. Sie wird, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, formlos übermittelt.
- (2) Die Ladung muss enthalten:
  1. die Bezeichnung der Parteien,
  2. den Gegenstand der Vernehmung,
  3. die Anweisung gegenüber Zeugen, zur Ablegung des Zeugnisses zu dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termin zu erscheinen,
  4. im Fall einer Beweisaufnahme in einer Videoverhandlung gemäß § 9 Absatz 3 dieser Ordnung die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses die Bild- und Tonübertragung sicherzustellen,
  5. Sachverständige und Bevollmächtigte werden entsprechend geladen, wobei bei Bevollmächtigten die Angaben aus Nummern 2 und 4 entfallen. Dafür ist die

Nachricht enthalten, dass eine Beweisaufnahme stattfindet und welche Zeugen vernommen werden. Dolmetscher erhalten lediglich eine Ladung mit den Terminen.

- (3) Die oder der Vorsitzende kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person der oder des Zeugen oder der oder des Sachverständigen für ausreichend erachtet. Zeugen sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Vernehmung geladen werden können. Die oder der Vorsitzende ordnet die Ladung der Zeugen an, wenn es dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (5) Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom LRWD e.V. nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) entschädigt werden. Die Auslagen für Zeugen und Sachverständige tragen die Parteien entsprechend der Kostenentscheidung. Der Vorsitzende soll die Einholung eines Sachverständigengutachtens oder der Ladung von Zeugen von der zusätzlichen Einzahlung eines weiteren Kostenvorschusses hierfür abhängig machen. Die Parteien können einen entsprechenden Beschluss beantragen. Wird einer Partei Verfahrenskostenhilfe bewilligt, legt der Verein die Kosten aus, die dann in der Kostenentscheidung aufgehen.

## **§ 11 Verfahrensgestaltung**

- (1) Der Ehrenrat soll den Sachverhalt ausreichend aufklären, wobei die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten sind und den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren ist.
- (2) Der Ehrenrat hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung bzw. der Aktenlage und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung (billigem Ermessen) zu entscheiden, ob der Vortrag einer Partei für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. In einem Beschluss sind die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Überzeugung des Ehrenrats leitend gewesen sind.
- (3) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung sind entsprechend heranziehen, soweit sie dieser Ordnung nicht widersprechen.

## **§ 12 Vertretung**

- (1) Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Das VDH-Verbandsgericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei aufgeben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.
- (2) Als bevollmächtigte Person kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin in

jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. § 12 Absatz 1 Satz 2 dieser Ordnung gilt in diesem Falle nicht.

## **§ 12 Säumnis**

- (1) Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung oder ohne genügende Entschuldigung nicht zum Termin, kann auf Antrag eine Beschlussfassung in Form einer Versäumnisentscheidung erlassen werden.
- (2) Satz 1 gilt entsprechend für Videokonferenzen und für das Nichtverhandeln im schriftlichen Verfahren. Die die Säumnis begründenden Umstände sind darzulegen, einer weitergehenden Begründung bedarf eine solche Entscheidung nicht.

## **§ 13 Öffentlichkeit**

- (1) Die mündliche Verhandlung vor dem Ehrenrat ist grundsätzlich nichtöffentlich.
- (2) Der Ehrenrat kann Zuhörer zulassen.

## **§ 15 Protokoll**

- (1) Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt die oder der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Ton- oder Datenträger ist zulässig. Eine Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach der Sitzung herzustellen und den Parteien zuzuleiten. Die Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträger sind vorläufig zu den Akten zu nehmen. Sie sollen einen Monat nach Zustellung der Protokollabschriften an die Parteien – sofern keine Einwendungen erhoben werden – wieder gelöscht werden.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
  1. die Bezeichnung und Besetzung des Ehrenrates,
  2. Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
  3. die Bezeichnung des Streitgegenstandes,
  4. die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten,
  5. die Feststellung, dass von den Parteien keine Einwände gegen die Zuständigkeit und die ordnungsgemäße Besetzung (Besetzungsrüge) des Verbandsgerichts erhoben worden sind,
  6. die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch das VDH-Verbandsgericht,
  7. die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
  8. den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
  9. den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
  10. die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder

sonst (zB Selbstleseverfahren) zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind,

11. die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
  12. die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
  13. den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs,
  14. den Beschluss des Ehrenrates oder wann und wie der Beschluss bekannt gegeben wird,
  15. die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und nach Hinzuziehung einer protokollführenden Person vom bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Ist vom Ehrenrat ein Mitglied des des Ehrenrates mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieses die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

## **§ 16 Vergleich**

- (1) Im Interesse des Vereinsfriedens soll der Ehrenrat zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens versuchen, den Streit durch einen Vergleich zu beenden.
- (2) Der Ehrenrat kann den Parteien auch einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, welcher durch schriftliche Erklärung der Parteien angenommen werden kann. In diesem Fall stellt der Ehrenrat das Zustandekommen des Vergleichs und die Beendigung des Verfahrens entsprechend § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss fest.
- (3) Bei mündlicher Verhandlung, die auch in Gestalt einer Videoverhandlung abgehalten werden kann, ist ein Vergleich in das Protokoll aufzunehmen, zu verlesen und von den Parteien zu genehmigen. Die Verlesung und das Einverständnis der Parteien können aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nach drei Monaten zu löschen, sofern nicht Rechtsmittel eingelegt wurde. Wurde Rechtsmittel eingelegt, ist die Aufnahme ein Jahr nach Abschluss des Vergleichs zu löschen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 17 Erlass der Entscheidung des Ehrenrates**

- (1) Besteht Beschlussreife, ergeht eine Entscheidung.
- (2) Materiell stützt der Ehrenrat seine Entscheidung auf die in § 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Ordnung angegebenen Vorschriften.
- (3) Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder des Ehrenrates zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.
- (4) Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Ehrenrates ergeht als Beschluss. Sie soll enthalten:

1. die Bezeichnung des VDH-Verbandsgerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
  2. die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift),
  3. die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
  4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,
  5. die wesentlichen Entscheidungsgründe.
- (5) Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

## **§ 18 Vorläufige Maßnahmen**

- (1) Ein Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme kann frühestens mit der Antragschrift (Hauptsache) gestellt werden. Ein selbständiges Eilverfahren findet nicht statt.
- (2) Ist mit der Hauptsache ein Antrag zur einstweiligen Sicherung oder Regelung in Bezug auf den Streitgegenstand gestellt, ist die oder der Vorsitzende des Ehrenrats für die Entscheidung über diesen Antrag allein zuständig.  
Voraussetzung für den Erlass einer vorläufigen Entscheidung ist, dass der antragstellenden Partei ohne eine vorläufige Regelung ein erheblicher Nachteil droht. Mit dem Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme sind Anspruch und Grund (Dringlichkeit) von der beantragenden Partei glaubhaft zu machen.
- (3) Eine vorläufige Maßnahme kann auch darin bestehen, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels anzuordnen oder wiederherzustellen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt nach freiem Ermessen und grundsätzlich im schriftlichen Verfahren, welche vorläufige Maßnahme zum Erreichen des Zwecks oder zur Sicherung des Streitgegenstandes erforderlich ist. Bis zur Entscheidung in der Hauptsache kann die oder der Vorsitzende die vorläufige Maßnahme auch ohne Antrag einer Partei aufheben, vorübergehend außer Kraft setzen oder abändern. Wurde die aufschiebende Wirkung angeordnet oder wiederhergestellt, gilt diese Entscheidung bis zur Beendigung der Hauptsache. Die vorläufige Maßnahme wird mit der Entscheidung in der Hauptsache oder einer sonstigen Verfahrensbeendigung unwirksam und ist auf Antrag einer Partei durch Beschluss der oder des Vorsitzenden aufzuheben.

## **§ 19 Kosten des Verfahrens**

- (1) Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei. Bei

teilweisem Unterliegen und Obsiegen sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Die Quotelung richtet sich dabei nach der Höhe des Obsiegens und Unterliegens.

- (2) Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.
- (3) Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird. Jede Partei trägt die Kosten für die Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung, Vertretung selbst.
- (4) Für das Tätigwerden des Ehrenrates werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrenrates einschließlich des Protokollführers und der Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind.
  1. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt in schriftlichen Verfahren 195 Euro, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, 285 Euro, bei angeordneter Beweisaufnahme 350 Euro. Wird zusätzlich ein Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme gestellt, entsteht eine weitere Pauschale in Höhe von 125 Euro.
  2. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Ehrenrates zurückgenommen, bevor dieses eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 125,- Euro.
  3. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren in Höhe von 195,- Euro festgesetzt.
  4. Weiterhin wird eine, Post-, Kopier- und Kommunikationspauschale in Höhe von 50 Euro erhoben.
  5. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 sowie 269 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung (ZPO). Dies bezieht sich nicht auf die Kosten der Inanspruchnahme von Vertretern.f
- (5) Der Streitwert wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO).
- (6) Soweit das Satzungsrecht oder die Vereinsordnungen des LRWD e.V. ein Rechtsmittel nicht ausdrücklich zulassen, entscheidet der Ehrenrat auch darüber, ob eine Berufung zur Sicherung der verbandsinternen Rechtsprechung zugelassen wird. Soweit im Beschluss kein Rechtsmittel zugelassen wird, ist die Entscheidung unanfechtbar.
- (7) Der Ehrenrat kann dem Vorstand aufgeben, seine Entscheidung innerhalb einer anzugebenden Frist in einer um die Parteien und Zeugen geschwärzten Form im Mitgliederbereich zu veröffentlichen. Ist eine Partei der LRWD e.V., ist eine

Schwärzung dieser Angabe nicht zulässig.

## **§ 20 Hinterlegung der Entscheidung**

- (1) Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Ehrenrates, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern Ehrenrates unterschrieben worden ist, ist den Parteien zuzustellen. § 3 Absatz 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (2) Eine Ausfertigung der Entscheidung ist auf der Geschäftsstelle des LRWD e.V. zu hinterlegen.
- (3) Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des LRWD e.V. aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf von der oder dem Vorsitzenden nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des LRWD e.V. nicht entgegenstehen.
- (4) Die oder der Vorsitzende hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten des Ehrenrates.

## **§ 21 Berufung**

- (1) Ist gegen die Entscheidung des Ehrenrates die Berufung zugelassen, ist diese innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei dem VDH-Verbandsgericht einzureichen.
- (2) Die Berufung muss einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten. § 6 Absatz 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.